



SwissLife

Berufliche Veränderung.

Die Vorsorgesituation nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.





Berufliche Veränderung.

Die Vorsorgesituation nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Antritt einer neuen Arbeitsstelle innert 30 Tagen.

Versicherung	Versicherungsschutz	Was hat der Versicherte vorzukehren?
AHV/IV (Alters- und Hinterlassenen-/Invalidenversicherung)	Solange ein Wohnsitz in der Schweiz besteht, tritt keine Lücke im Versicherungsschutz ein. Es ergeben sich auch keine Leistungskürzungen infolge fehlender Beitragszeiten.	Bei Antritt der neuen Stelle ist der persönliche AHV-Versicherungsausweis dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.
BVG/Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)	Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Gesetz bzw. Vorsorge-reglement. Für die Risikoleistungen (Invalidität, Tod) bleibt der Arbeitnehmer noch während eines Monats nach Dienstaustritt versichert, sofern nicht bereits die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig ist.	Der Arbeitnehmer hat dem bisherigen Arbeitgeber bzw. der bisherigen Personalvorsorgeeinrichtung die Angaben der neuen Vorsorgeeinrichtung zu melden, damit die Austrittsleistung überwiesen werden kann. Gemäss Gesetz muss grundsätzlich die gesamte Austrittsleistung (BVG-Obligatorium und Überobligatorium) bei der neuen Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.
UVG (Obligatorische Unfallversicherung)	Für Versicherte mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche endet der Versicherungsschutz mit dem 30. Tag nach demjenigen Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Für Versicherte (Teilzeitbeschäftigte) mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche entfällt der Versicherungsschutz für Berufsunfälle (inkl. des direkten Arbeitswegs) sowie Berufskrankheiten sobald der Arbeitsweg am letzten Arbeitstag zurückgelegt wurde. Diese Versicherten sind gemäss UVG schon während der gesamten Erwerbstätigkeit nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.	Für Personen mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche beginnt der Versicherungsschutz für Berufs- und Nichtberufsunfälle ab vereinbartem Arbeitsantritt; in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Person erstmals auf den Arbeitsweg begibt. Im Übrigen haben Arbeitnehmer, die zuvor auch gegen Nichtberufsunfälle versichert waren, die Möglichkeit, die Versicherung für Nichtberufsunfälle durch den Abschluss einer Abre-deversicherung – beim UVG-Versicherer des letzten Arbeitgebers – um bis zu 180 Tage zu verlängern. Die Abre-deversicherung muss vor Ende des ordentlichen Versicherungsschutzes abgeschlossen werden. Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden haben selbst für den nötigen Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle zu sorgen. Es empfiehlt sich, eine Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer bzw. – als Ergänzung zu den übrigen Kassenleistungen – bei einer Krankenkasse abzuschliessen.
Freiwillige Zusatz- bzw. Ergänzungsversicherung zum UVG	In der Regel gelten die gleichen Bestimmungen wie für die obligatorische Unfallversicherung.	Verfügt der neue Arbeitgeber über eine freiwillige Zusatz- bzw. Ergänzungsversicherung, gelten die bei der obligatorischen Unfallversicherung erwähnten Regelungen sinngemäss. Der Abschluss einer Abre-deversicherung wie im Obligatorium ist jedoch im Rahmen der freiwilligen Zusatz- bzw. Ergänzungsversicherung zum UVG nicht möglich. Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim Unfallversicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt oder bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse eine Einzel- bzw. Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung

Versicherung	Versicherungsschutz	Was hat der Versicherte vorzukehren?
Betriebliche Krankentaggeldversicherung	Der Versicherungsschutz einer betrieblichen Versicherung endet bei Dienstaustritt. Für davor eingetretene und im Zeitpunkt des Dienstaustritts noch andauernde Versicherungsfälle werden die Leistungen in der Regel noch während einer im Rahmen der Krankentaggeldversicherung vertraglich festgelegten, beschränkten Zeitspanne ausgerichtet.	Besteht beim neuen Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung, so beginnt der Versicherungsschutz beim neuen Krankentaggeldversicherer am Tag, an dem die Arbeit voll aufgenommen wird (evtl. ist eine separate Anmeldung zur Krankentaggeldversicherung notwendig). Hat der neue Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, kann innert 30 Tagen nach Dienstaustritt beim Krankentaggeldversicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt werden. Als weitere Möglichkeit kann bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse eine Einzelversicherung abgeschlossen werden.
Kollektive Heilungskostenversicherung	Der Versicherungsschutz einer allfälligen betrieblichen Versicherung endet bei Dienstaustritt.	Verfügt der neue Arbeitgeber über eine kollektive Heilungskostenversicherung, erfolgt die Aufnahme in der Regel mit einer Risikoprüfung. Kann der Arbeitnehmer nicht sofort definitiv aufgenommen werden, ist beim Krankenversicherer des bisherigen Arbeitgebers die vorläufige Fortführung der Versicherung (in der Regel durch Übertritt in die Einzelversicherung) rechtzeitig zu beantragen. Besitzt der neue Arbeitgeber keine Heilungskostenversicherung, kann innert 30 Tagen nach Dienstaustritt beim Krankenversicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt werden.

Antritt einer neuen Arbeitsstelle nach einem Unterbruch von mehr als 30 Tagen.

Versicherung	Versicherungsschutz	Was hat der Versicherte vorzukehren?
AHV/IV (Alters- und Hinterlassenen-/Invalidenversicherung)	Solange ein Wohnsitz in der Schweiz besteht, tritt keine Lücke im Versicherungsschutz ein. Nichterwerbstätige sind ebenfalls beitragspflichtig. Die Beitragspflicht bei nicht dauernd voll erwerbstätigen Personen (z. B. Arbeitsunterbruch während eines Teils des Jahres) gilt jedoch durch die Erwerbstätigkeit erfüllt, wenn deren Beiträge vom Erwerbseinkommen (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) mindestens die Hälfte des Beitrags erreichen, den sie als Nichterwerbstätige auf Grund ihrer Vermögenssituation (einschliesslich eines allfälligen Renteneinkommens) entrichten müssten. Bei Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung werden diese von der Arbeitslosenkasse wie Lohn mit der AHV abgerechnet.	Gegebenenfalls hat sich die versicherte Person bei der AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons oder der Wohngemeinde als nichterwerbstätig anzumelden. Alle nichterwerbstätigen Personen (einschliesslich Bezüger von IV-Renten) haben bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters Beiträge zu entrichten. Ist nur ein Ehegatte erwerbstätig, so gilt die Beitragspflicht als erfüllt, wenn vom erwerbstätigen Ehegatten mindestens der doppelte Minimalbeitrag entrichtet wird.

Fortsetzung

Versicherung	Versicherungsschutz	Was hat der Versicherte vorzukehren?
BVG/Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)	<p>Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Gesetz bzw. Vorsorge-reglement. Auf Begehren hin kann die Austritts-leistung auch in bar bezogen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schweiz endgültig verlassen wird (mit behördlicher Abmeldebestätigung oder anderweitig nachzuweisen); • die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbei-trag beträgt. <p>Seit 1. Juni 2007 ist die Barauszahlung der Aus-trittsleistung eingeschränkt, wenn der Versicherte die Schweiz verlässt und sich in einem Land der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäi-schen Freihandelsassoziation niederlässt und dort weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist.</p> <p>Das Barauszahlungsverbot gilt im Bereich des BVG-Obligatoriums und der obligatorischen Versicherungspflicht (Alter, Tod, Invalidität) im betreffenden Staat. Im Überobligatorium ist eine Barauszahlung unter den üblichen Voraussetzungen zulässig.</p> <p>Für die Risikoleistungen (Invalidität, Tod) bleibt der Arbeitnehmer noch während eines Monats nach Dienstaustritt versichert.</p>	<p>Die Austrittsleistung kann zur Finanzierung einer Frei-zügigkeitspolice verwendet oder auf ein Freizügigkeits-konto überwiesen werden. Dazu ist bei einem Privat-versicherer bzw. bei einer Bank ein entsprechender Antrag zu stellen. Für den individuellen Vorsorgebedarf kann bei einem Privatversicherer eine persönliche Versicherung im Rahmen der Säule 3b (freie Vorsorge) abgeschlossen werden.</p> <p>Bei Barauszahlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barauszahlungsbegehren • Behördliche Abmeldebestätigung oder äquivalenter Nachweis
UVG (Obligatorische Unfallversicherung)	<p>Für Versicherte mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche endet der Versicherungsschutz mit dem 30. Tag nach demjenigen Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Für Versicherte (Teilzeitbeschäftigte) mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche entfällt der Versicherungsschutz für Berufsunfälle (inkl. des direkten Arbeitswegs) sowie Berufskrankheiten sobald der Arbeitsweg am letzten Arbeitstag zu-rückgelegt wurde. Diese Versicherten sind gemäss UVG schon während der gesamten Erwerbstätig-keit nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.</p>	<p>Mit Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versi-cherer des letzten Arbeitgebers kann der Versicherungs-schutz für Nichtberufsunfälle um bis zu 180 Tage verlän-gert werden. Die Abredeversicherung muss vor Ende des ordentlichen Versicherungsschutzes abgeschlossen wer-den. Zudem besteht das Recht, beim UVG-Versicherer des letzten Arbeitgebers innert 30 Tagen nach Dienstaustritt in die Einzelunfallversicherung überzutreten (gilt nicht bei der SUVA), oder die Möglichkeit, bei einem Privat-versicherer oder bei einer Krankenkasse eine Einzel- bzw. Zusatzversicherung abzuschliessen.</p>
Freiwillige Zusatz- bzw. Ergänzungsver- sicherung zum UVG	<p>In der Regel gelten die gleichen Bestimmungen wie für die obligatorische Unfallversicherung.</p>	<p>Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim Unfall-versicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt oder bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse eine Einzel- bzw. Zusatzversicherung abgeschlossen werden.</p>
Betriebliche Kranken- taggeldversicherung	<p>Der Versicherungsschutz einer betrieblichen Ver-sicherung endet bei Dienstaustritt bzw. mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.</p> <p>Für davor eingetretene und im Zeitpunkt des Dienstaustritts noch andauernde Versicherungs-fälle werden die Leistungen in der Regel noch während einer im Rahmen der Krankentaggeldver-sicherung vertraglich festgelegten, beschränkten Zeitspanne ausgerichtet.</p>	<p>Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim Kran-ken>taggeldversicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt werden. Als weitere Möglichkeit kann bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse eine Einzelversicherung abgeschlossen werden.</p>
Kollektive Heilungskosten- versicherung	<p>Der Versicherungsschutz einer allfälligen betriebli-chen Versicherung endet bei Dienstaustritt.</p>	<p>Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim Kranken-versicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt werden.</p>

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Versicherung	Versicherungsschutz	Was hat der Versicherte vorzukehren?
AHV/IV (Alters- und Hinterlassenen-/Invalidenversicherung)	Die versicherte Person bleibt beitragspflichtig versichert und wechselt von der Kategorie Unselbständigerwerbende zu den Selbständigerwerbenden.	Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist der zuständigen AHV-Ausgleichskasse mitzuteilen.
Besonderheit bei der Arbeitslosenversicherung	Selbständigerwerbende sind gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert und können sich selbst nicht – auch nicht freiwillig – entsprechend versichern lassen.	
BVG/Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)	<p>Für die Risikoleistungen (Invalidität, Tod) bleiben die Versicherten bis zur Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, jedoch höchstens während eines Monats nach Dienstaustritt versichert, sofern nicht bereits die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig ist (vgl. nachfolgenden 3. Abschnitt, Buchstaben a-c).</p> <p>Die Versicherten haben nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Gesetz bzw. Vorsorgereglement, die sie – falls sie sich nicht freiwillig versichern wollen – wie folgt verwenden können:</p> <p>a) Finanzierung einer Freizügigkeitspolice oder Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto b) Barauszahlung (Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit mit AHV-Beitragsverfügung)</p> <p>Wird eine freiwillige Versicherung gewünscht, kann die Austrittsleistung wie folgt verwendet werden:</p> <p>a) Bei Zugehörigkeit zu einem Berufsverband: Einbringen der Austrittsleistung in die Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbands (falls eine solche vorhanden ist). b) Bei Beschäftigung eigener Arbeitnehmer: Übertragung der Austrittsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des eigenen Personals, sofern die Aufnahme des Arbeitgebers reglementarisch vorgesehen ist.* c) Bei fehlenden Möglichkeiten gemäss a) bzw. b): Einbringen der Austrittsleistung (nur im Umfang des BVG-Obligatoriums) in die Auffangeinrichtung BVG (versichert nur das Obligatorium).</p>	<p>Verwendung der Austrittsleistung, die nicht einer freiwilligen Versicherung dienen soll:</p> <p>a) Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einem Privatversicherer bzw. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank. b) Einreichung eines Barauszahlungsbegehrens bei der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers (mit entsprechendem Nachweis der Selbständigkeit z.B. mittels AHV-Beitragsverfügung).</p> <p>Nach Ablauf der Nachdeckung, wenn eine freiwillige Versicherung gewünscht wird:</p> <p>a) Persönliche Beitrittserklärung bzw. Anmeldung zur Kollektivversicherung bei der Personalvorsorgeeinrichtung des eigenen Berufsverbands und Übertragung der Austrittsleistung. b) Persönliche Beitrittserklärung bzw. Anmeldung zur Kollektivversicherung bei der Vorsorgeeinrichtung des eigenen Personals und Übertragung der Austrittsleistung.* c) Anmeldung bei der zuständigen regionalen Zweigstelle der Auffangeinrichtung BVG und Übertragung der Austrittsleistung im Umfang des BVG. Überobligatorische Vorsorgegelder sind in eine Freizügigkeitspolice einzubringen oder auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen.</p> <p>Abschluss einer persönlichen Versicherung im Rahmen der 3. Säule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • steuerbegünstigte, gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a; die Höhe der steuerlich abzugsberechtigten Beiträge ist abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule) und/oder • freie Selbstvorsorge (Säule 3b)

*Bei der Errichtung einer firmeneigenen Vorsorgeeinrichtung oder beim Anschluss an eine unserer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftungen beraten wir Sie gerne (043 284 33 11).

Fortsetzung

Versicherung	Versicherungsschutz	Was hat der Versicherte vorzukehren?
UVG (Obligatorische Unfallversicherung)	Für Versicherte mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche endet der Versicherungsschutz mit dem 30. Tag nach demjenigen Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Für Versicherte (Teilzeitbeschäftigte) mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche entfällt der Versicherungsschutz für Berufsunfälle (inkl. des direkten Arbeitswegs) sowie Berufskrankheiten mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Diese Versicherten sind gemäss UVG schon während der gesamten Erwerbstätigkeit nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.	Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim UVG-Versicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelunfallversicherung beantragt werden (gilt nicht bei der SUVA). Der Selbständigerwerbende kann sich der freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellen oder eine persönliche Einzelunfallversicherung abschliessen. Beide Versicherungen können bei einem Privatversicherer bzw. – als Ergänzung zu den übrigen Kassenleistungen – bei einer Krankenkasse beantragt werden.
Freiwillige Zusatz- bzw. Ergänzungsversicherung zum UVG	In der Regel gelten die gleichen Bestimmungen wie für die obligatorische Unfallversicherung.	Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim Unfallversicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelunfallversicherung beantragt werden. Der Selbständigerwerbende kann sich bei der für seinen Betrieb abgeschlossenen kollektiven Unfallversicherung (Zusatz- bzw. Ergänzungsversicherung) mitversichern oder eine persönliche Einzelunfallversicherung abschliessen. Beide Versicherungen können bei einem Privatversicherer bzw. – als Ergänzung zu den übrigen Kassenleistungen – bei einer Krankenkasse beantragt werden.
Betriebliche Krankentaggeldversicherung	Der Versicherungsschutz einer betrieblichen Versicherung endet bei Dienstaustritt. Für davor eingetretene und zum Zeitpunkt des Dienstaustritts noch andauernde Versicherungsfälle werden die Leistungen in der Regel noch während einer im Rahmen der Krankentaggeldversicherung vertraglich festgelegten, beschränkten Zeitspanne ausgerichtet.	Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim Krankentaggeldversicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt werden. Der Selbständigerwerbende kann sich bei der für seinen Betrieb abgeschlossenen kollektiven Krankentaggeldversicherung mitversichern oder eine persönliche Einzelversicherung abschliessen. Beide Versicherungen können bei einem Privatversicherer oder bei einer Krankenkasse beantragt werden.
Kollektive Heilungskostenversicherung	Der Versicherungsschutz einer allfälligen betrieblichen Versicherung endet bei Dienstaustritt.	Innert 30 Tagen nach Dienstaustritt kann beim Krankenversicherer des bisherigen Arbeitgebers der Übertritt in die Einzelversicherung beantragt werden. Der Selbständigerwerbende kann sich bei der für seinen Betrieb abgeschlossenen kollektiven Heilungskostenversicherung mitversichern oder eine persönliche Einzelversicherung abschliessen.

Swiss Life AG
Hauptsitz
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 043 284 33 11
www.swisslife.ch
marketing.schweiz@swisslife.ch

Swiss Life SA
Prévoyance Entreprises
Suisse Romande
Avenue de Rumine 13
Case postale 1260
1001 Lausanne
Téléphone 021 239 26 26

Swiss Life SA
Previdenza Imprese
Svizzera Italiana
Via Cantonale 18
Casella postale
6928 Manno
Telefono 091 973 39 00